

6 Das Spannungsverhältnis zwischen dem ECT und den Klimaverpflichtungen der EU

6.1 EU-Klimaverpflichtungen: Das Übereinkommen von Paris, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der europäische Grüne Deal

Die EU und ihre MS haben sich durch den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen einerseits sowie durch den Beschluss diverser unionsinterner Maßnahmen andererseits in mehrfacher Weise der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an diesen verschrieben. Die amtierende KOM-Präsidentin Ursula von der Leyen eröffnete sogar ihre Kommissionspräsidentschaft mit dem Ziel, die EU bis zum Jahr 2050 zum „ersten klimaneutralen Kontinent der Welt“ zu machen.⁵⁹⁴

Bereits der Artikel 3 des EUV, welcher die Ziele der EU enthält, stellt in seinem Absatz 3 auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und einer Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.⁵⁹⁵

594 *Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 4. März 2020 – Für Klimaneutralität bis 2050: Kommission schlägt Europäisches Klimagesetz vor und startet Konsultation zum Europäischen Klimapakt <ec.europa.eu/commission/press-corner/detail/de/ip_20_335> (29.06.2023); *Frenz*, Klimaschutzrecht – Gesamtkommentar² (2022) V.

595 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABL L 198/13.

6.1.1 Der Weg zum Übereinkommen von Paris

Als Beginn der globalen Umweltpolitik gilt die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (*United Nations Conference on the Human Environment*, kurz UNCHE), auch als „Weltumweltkonferenz“ oder „Umweltschutzkonferenz“ bezeichnet, welche vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm stattfand. An dieser ersten Konferenz der Vereinten Nationen zum Thema Umwelt überhaupt nahmen mehr als 1200 Vertreter aus 112 Industrie- und Entwicklungsstaaten teil. Die Teilnehmerstaaten bekannten sich in einem Abschlussdokument zudem erstmals zur internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt und Entwicklung.⁵⁹⁶

In der Folge wurde 1979 auf der ersten UN-Weltklimakonferenz (*First World Climate Conference*, kurz FWCC) in Genf festgestellt, dass der sich anbahnende Klimawandel die höchste Aufmerksamkeit der internationalen Staatengemeinschaft verdiene.⁵⁹⁷ Diese Konferenz führte zur Gründung des Weltklimaprogramms (*World Climate Programme*, kurz WCP), welches darauf abzielt, das Verständnis über das Klima zu verbessern und bei der Entwicklung von Maßnahmen gegen die Folgen von Klimaschwankungen- und -änderungen zu helfen. Das diesbezügliche Übereinkommen, welches unter anderem auch von der EU ratifiziert wurde, enthält zahlreiche Regelungen beispielsweise zur Emissionsminderung, Monitoring, Berichterstattung sowie nationale Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen.⁵⁹⁸

Nach über mehrere Jahre verteilten offenen Diskussionen wurde im Jahr 1992 die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (*United Nations Conference on Environment and Development*, kurz UNCED) auch als „Rio-Konferenz“ bezeichnet, im brasilianischen Rio de Janeiro abgehalten. Auf dieser wohl bedeutendsten internationalen Konferenz in der Geschichte des globalen

⁵⁹⁶ Ranke, Klima und Umweltpolitik (2019) 168.

⁵⁹⁷ WMO Secretariat/Environment Canada/UNEP, Proceedings of the World Conference on the Changing Atmosphere: Implications for Global Security, WMO/710, 1989, S. 18; Anmerkung: Abrufbar unter <digitallibrary.un.org/record/106359> (29.06.2023).

⁵⁹⁸ Ranke, Klima und Umweltpolitik, 176.

Umweltschutzes kamen mehr als 10.000 Delegierte aus 178 Ländern zusammen. Hier entstand einerseits die Basis für eine neue Klima- und Entwicklungspolitik und andererseits der bis in die Gegenwart gültige Rahmen für den globalen Klimaschutz.⁵⁹⁹ So kam es unter anderem zum Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (*United Nations Framework Convention on Climate Change*, im Folgenden: „UNFCCC“), auch bezeichnet als „Klimarahmenkonvention“. Deren Ziel ist es, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche, vom Menschen verursachte, Störung des Klimasystems verhindert wird. Dies wiederum innerhalb eines Zeitraums, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.⁶⁰⁰ Höchstes, beschlussfassendes Gremium der UNFCCC ist die Vertragsstaatenkonferenz der Unterzeichner der UNFCCC (*Conference of the Parties*, im Folgenden: „COP“). Einmal im Jahr kommen die Vertragsstaaten zu einer COP zusammen, wo sie den Stand der Durchführung der UNFCCC überprüfen und Beschlüsse zur Förderung der wirksamen Durchführung der Konvention fassen. Ratifiziert wurde die UNFCCC bis heute von nahezu allen 195 Staaten der Erde, inklusive der EU. Allerdings wurden in der UNFCCC von 1992 für die teilnehmenden Staaten keine verbindlichen und quantifizierten Treibhausgasemissions-Reduktionsziele festgelegt, sondern bloß das Ziel im Allgemeinen sowie der institutionelle Rahmen zur Erreichung dieses Ziels. Aus diesem Grund wurde 1997 auf der zum dritten Mal abgehaltenen COP („COP 3“) das „Kyoto-Protokoll“, ein Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der UNFCCC, beschlossen, welches offiziell am 16. Februar 2005 in Kraft trat. In diesem weltweit ersten völkerrechtlich verbindlichen Vertrag zur Eindämmung des Klimawandels wurden für Industriestaaten verpflichtende Reduktionsziele festgeschrieben. Die teilnehmenden Industriestaaten haben zugesagt, ihre Emissionen von sechs Treibhausgasen für den Zeitraum 2008–

599 Ranke, Klima und Umweltpolitik, 183.

600 Art 2 UNFCCC.

2012 („erste Verpflichtungsperiode“) um durchschnittlich 5,2 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Das Kyotoprotokoll wurde von insgesamt 191⁶⁰¹ Staaten, darunter 37 Industriestaaten und alle MS, sowie der EU⁶⁰² ratifiziert.⁶⁰³

Konkret verpflichtete sich die EU im Rahmen des Kyoto-Protokolls dazu, ihre Treibhausgasemissionen während der ersten Verpflichtungsperiode um acht Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern. Zur Erfüllung dieser Pflicht wurde zwischen den MS ein rechtsverbindliches Lastenteilungsabkommen geschlossen, das individuelle Emissionsziele für jeden MS vorsah.⁶⁰⁴ Deutschland hatte sich beispielsweise dazu verpflichtet, 21 Prozent weniger klimaschädliche Gase zu produzieren.⁶⁰⁵

Nachdem 2012 die erste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls endete und im Rahmen der 15. COP im Jahr 2009 in Kopenhagen kein neues Abkommen erzielt werden konnte, einigten sich die Vertragsstaaten im Jahr 2012 auf der 18. COP in Doha darauf, das Kyotoprotokoll bis 2020 fortzusetzen (im Folgenden: „Kyoto 2“). Neben zehn anderen Staaten verpflichteten sich hier also erneut auch die EU und ihre MS zu fixen Reduktionszielen, welche innerhalb einer „zweiten Verpflichtungsperiode“, von 2013 bis Ende 2020, zu erreichen waren. Allerdings war die EU-interne Umsetzung ihrer Verpflichtung, nämlich eine Reduktion in Höhe von 20 Prozent, ohnehin bereits durch das EU-Klimapaket von Ende 2008 rechtlich verbindlich.⁶⁰⁶

601 *United Nations Climate Change, The Kyoto Protocol – Status of Ratification* <unfccc.int/process/the-kyoto-protocol/status-of-ratification> (29.06.2023).

602 *eurostat – Statistics explained, Glossary: Kyoto Protocol* <ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Kyoto_Protocol#:~:text=The%20Kyoto%20Protocol%2C%20adopted%20in,over%20the%202008%2D2012%20period.> (29.06.2023).

603 *Ranke, Klima und Umweltpolitik*, 188 ff.

604 *Kraack, Rio, Kyoto und Cartagena: Die Europäische Union als Akteur der globalen Umweltpolitik*, in *Schuber/Müller-Brandeck-Bocquet (Hrsg.), Die Europäische Union als Akteur der Weltpolitik* (2000) 227.

605 *Umweltbundesamt, Kyoto-Protokoll* <umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/kyoto-protokoll#entstehungsgeschichte-und-erste-verpflichtungsperiode> (29.06.2023).

606 *Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, 2012 UN-Klimakonferenz in Doha (COP 18) <bmkg.gv.at/themen/k

Mit besagtem EU-Klimapaket hatte sich die EU nicht nur zum Ziel gesetzt, ihren Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2020 um zwanzig Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren, sondern auch den Anteil erneuerbarer Energiequellen auf zwanzig Prozent zu steigern und auch die Energieeffizienz um zwanzig Prozent zu erhöhen.⁶⁰⁷ Schlussendlich gingen die Emissionen bis 2019 um 24 Prozent und bis 2020 um 31 Prozent zurück, was allerdings zum Teil auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.⁶⁰⁸

Der Hauptkritikpunkt am Kyoto-Protokoll war, dass dadurch nur Industrieländer verpflichtet wurden (wobei hier anzumerken ist, dass beispielsweise die USA das Protokoll als weltweit zweitgrößter Treibhausgasemittent und Industrieland nie ratifiziert hat), ein effektiver Kampf gegen den Klimawandel aber unmöglich sei, ohne jene Staaten in die Pflicht zu nehmen, die am meisten Treibhausgase ausstoßen.⁶⁰⁹ Der größte Zuwachs bei Treibhausgasemissionen im letzten Jahrzehnt stamme nämlich aus Entwicklungsländern.⁶¹⁰

Diesem Ansatz trägt das Übereinkommen von Paris (*Paris Agreement*, im Folgenden: „Paris-Abkommen“) Rechnung, welches am 12. Dezember 2015 auf der 21. COP in Paris verabschiedet wurde, am 4. November 2016 in Kraft trat und einen weiteren Meilenstein in der internationalen Klimapolitik darstellt. Mit diesem Nachfolgevertrag zum Kyoto-Protokoll einigte sich die Staatengemeinschaft nämlich auf die erste umfassende, rechtsverbindliche und weltweit geltende Klimaschutzvereinbarung. Das Paris-Abkommen bindet also erstmals auch Entwicklungsländer mit ein. Die seinerzeit 195 Staaten

lima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/klimaverhandlungen/2012_cop18_doha.html> (29.06.2023).

607 *Europäisches Parlament*, Das EU-Klimapaket, 1 <europarl.europa.eu/RegData/presse/pr_dossier/2008/DE/03A-DV-PRESSE_BKG(2008)12-08(44004)_DE.pdf> (29.06.2023).

608 *Europäisches Parlament*, Die Antworten der EU auf den Klimawandel <europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel> (29.06.2023).

609 *Bundeszentrale für politische Bildung*, Vor 15 Jahren: Das Kyoto-Protokoll tritt in Kraft <bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/305233/vor-15-jahren-das-kyoto-protokoll-tritt-in-kraft/> (29.06.2023).

610 *Oesterreich.gv.at*, Das Übereinkommen von Paris <oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_umwelt/klimaschutz/1/Seite.1000325.html> (29.06.2023).

und die Europäische Union legten darin fest, der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur solle auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau gehalten werden. Zudem ist eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1.5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau anzustreben.⁶¹¹ Schließlich sollen in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts die globalen Treibhausgasemissionen auf (netto) null gesenkt werden und damit Treibhausgasneutralität erreicht werden⁶¹². Im Unterschied zum Kyoto Protokoll bzw Kyoto 2, welches 2020 ausgelaufen ist, wurden hier keine verbindlichen CO₂-Minderungsziele für einzelne Staaten festgeschrieben, sondern es haben 186 Staaten freiwillige Selbstverpflichtungen zum Klimaschutz vorgelegt; die übrigen Staaten wurden dazu „ermutigt“. Ferner sind seit dem Jahr 2020 alle Vertragsparteien dazu verpflichtet regelmäßig Klimaschutzpläne (*Nationally Determined Contributions*, kurz NDCs) vorzulegen, deren Einhaltung zu überprüfen und über bisherige Fortschritte zu berichten.⁶¹³

Im Rahmen des Paris-Abkommens hat sich die EU zunächst dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Dieses Ziel wurde im Jahr 2021 durch ehrgeizigere Bestreben, nämlich eine Reduktion der Emissionen von mindestens 55 Prozent bis 2030, geändert.⁶¹⁴

6.1.2 Agenda 2030

Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2015 (*United Nations Sustainable Development Summit 2015*) der Vereinten Nationen verabschiedeten die 193 aktuellen Mitgliedstaaten einstimmig in

⁶¹¹ Art 2 lit a Übereinkommen von Paris.

⁶¹² Art 4 Z 1 Übereinkommen von Paris.

⁶¹³ Ranke, Klima und Umweltpolitik, 296 f.

⁶¹⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl L 243/5; Art 4 Abs 1 Europäisches Klimagesetz.

New York die „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ (*Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development*, im Folgenden: „Agenda 2030“). Kernstück der Agenda 2030, welche am 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren in Kraft trat, sind die siebzehn „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ (*Sustainable Development Goals*, im Folgenden „SDGs“). Bei der Agenda 2030 handelt es sich laut UNO um einen globalen Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten.⁶¹⁵ Mit ihr wurde eine „Zukunftsstrategie“ vereinbart, die weltweit „wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde“⁶¹⁶ gewährleisten soll, um einen Beitrag zu einer gerechten Transformation der sehr unterschiedlich ausgeprägten Volkswirtschaften der Welt hin zu einer nachhaltigen Entwicklung zu liefern.⁶¹⁷

Alle 193 Mitgliedstaaten der UNO haben sich dazu verpflichtet, auf die Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren siebzehn SDGs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten. Auch die EU bekennt sich zur Agenda 2030 und ist bestrebt eine weltweit führende Rolle bei deren Umsetzung zu übernehmen.⁶¹⁸ Die Agenda 2030 stellt den vorläufigen Höhepunkt einer schon seit längerer Zeit andauernden internationalen Debatte

615 Vereinte Nationen, Ziele für nachhaltige Entwicklung <unric.org/de/17ziele/> (29.06.2023).

616 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Der Zukunftsvertrag für die Welt – Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, 2 <bmz.de/resource/blob/23366/d52688f07df7a2c9aa78a3970295f5f5/materialie270-zukunftsvertrag-data.pdf> (28.06.2023).

617 Ranke, Klima und Umweltpolitik, 137.

618 Europäische Kommission, Die EU und die Vereinten Nationen – gemeinsam für eine nachhaltige Zukunft <commission.europa.eu/strategy-and-policy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-and-united-nations-common-goals-sustainable-future_de> (14.06.2023); Europäische Kommission, Ganzheitlicher EU-Ansatz für nachhaltige Entwicklung <commission.europa.eu/strategy-and-policy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-holistic-approach-sustainable-development_de> (14.06.2023).

über nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung dar.⁶¹⁹

Die SDGs werden durch 169 Unterziele erläutert. Sie lösten die acht Millennium-Entwicklungsziele (*Millennium Development Goals*, im Folgenden: „MDGs“) ab, welche im Jahr 2000 festgelegt worden waren und 2015 erreicht werden sollten. Während die MDGs überwiegend von Mitgliedstaaten des globalen Nordens zur Förderung der Entwicklung des globalen Südens entworfen wurden, haben an der Formulierung der SDGs alle teilnehmenden Länder mitgewirkt. Im Unterschied zu den MDGs, bei denen Armut und Entwicklung im Vordergrund standen, beziehen die SDGs die Nachhaltigkeitsagenda mit ein.⁶²⁰

Die SDGs stellen heute die internationalen Indikatoren für die Messung der Nachhaltigkeit dar.⁶²¹ Zu diesen Zielen zählen unter anderem folgende:

- SDG 7: Den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, umweltverträglicher und nachhaltiger Energie für alle sichern (wichtige Unterziele des Nachhaltigkeitsziels 7 sind eine deutliche Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie am globalen Energiemix, die Erleichterung des Zugangs zu Forschung und Technologie für saubere Energie und die Förderung von Investitionen in Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien).⁶²²
- SDG 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.
- SDG 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.⁶²³

619 Bundeskanzleramt, Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030 / SDGs <bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html> (13.06.2023).

620 Aktion Deutschland Hilft, SDGs: 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung <aktion-deutschland-hilft.de/de/fachthemen/nothilfe-und-katastrophenhilfe/millennium-sziele-und-ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/> (13.06.2023).

621 Ranke, Klima und Umweltpolitik, 136 f.

622 Die Bundesregierung, Ziele für nachhaltige Entwicklung – Bezahlbare und saubere Energie <bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/bezahlbare-und-saubere-energie-1581908> (13.06.2023).

623 United Nations, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development <sdgs.un.org/2030agenda> (13.06.2023).

Die deutsche Bundesregierung hat mit der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ von 2021 dargelegt, wie die SDGs in Deutschland umgesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck wurden 75 konkrete Ziele beschlossen.⁶²⁴

Auch Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030. Deshalb wurden mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Januar 2016 sämtliche Bundesministerien damit beauftragt, diese in kohärenter Weise durchzuführen.⁶²⁵

Die SDGs sind zudem fester Bestandteil der politischen Leitlinien der KOM-Präsidentin Ursula von der Leyen und werden bei sämtlichen politischen Vorschlägen, Maßnahmen und Strategien der KOM berücksichtigt.⁶²⁶ Im Folgenden Kapitel soll auf die in diesem Zusammenhang wichtigste EU-Initiative, den europäischen Grünen Deal, näher eingegangen werden.

6.1.3 Der europäische Grüne Deal: EU-Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Paris-Abkommens und der Agenda 2030

Die EU hat 2019 zur Umsetzung des Paris-Abkommens und der Agenda 2030 den europäischen Grünen Deal (*European Green Deal*, im Folgenden: „Grüner Deal“) beschlossen. Folglich ist er der Fahrplan für die EU, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.⁶²⁷

624 Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, 16 <bundesregierung.de/resource/blob/998194/1875176/3d3b15cd92d0261e7a0bcd8f43b7839/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2021-langfassung-download-bpa-data.pdf> (13.06.2023).

625 <bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html> (13.06.2023).

626 <commission.europa.eu/strategy-and-policy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-holistic-approach-sustainable-development_de> (14.06.2023).

627 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal, KOM (2019) 640 endg.

Der Grüne Deal ist ein Paket politischer Initiativen, die eine Reihe eng miteinander verflochtener Politikbereiche betreffen: Klima, Umwelt, Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und nachhaltiges Finanzwesen. Dahinter steckt die Überzeugung, dass der angestrebte grüne Wandel nur mithilfe eines ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatzes, bei dem alle relevanten Politikbereiche zum übergeordneten Klimaziel beitragen, realisiert werden kann.⁶²⁸

Ein Kernbestandteil des Grünen Deals ist das Europäische Klimagesetz, mit welchem die Realisierung der EU-Klimaziele bis 2030 und 2050 für die MS rechtsverbindlich gemacht wurde.⁶²⁹ So wurde aus einem politischen Ziel eine rechtliche Verpflichtung.⁶³⁰

Mithilfe einer weiteren Initiative, dem Paket „Fit für 55“, werden die Ziele des Grünen Deals in Rechtsakte übertragen. Konkret enthält Fit für 55 eine Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung bestehender EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima, Energie und Verkehr, um es der EU zu ermöglichen, die angestrebten Ziele auch umzusetzen. Es enthält darüber hinaus Vorschläge für neue Gesetzgebungsinitiativen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Rechtsvorschriften der EU im Einklang mit den Klimazielen stehen, die der Rat und das Europäische Parlament vereinbart haben.⁶³¹

Finanziert werden soll der Grüne Deal mit dem „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa“ bzw „Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“. Mithilfe dieses Plans sollen im Zeitraum von 2020 bis 2030 private und öffentliche nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens einer Billion Euro mobilisiert werden. Der „Mechanismus für einen gerechten Übergang“ ist Teil des Investitionsplans und dient dazu, einen fairen und gerechten Wandel zu

628 <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/> (29.06.2023)

629 Art 2 und 4 Europäisches Klimagesetz.

630 <europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel> (29.06.2023).

631 *Rat der Europäischen Union*, „Fit für 55“ <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/fit-for-55-the-eu-plan-for-a-green-transition/> (29.06.2023); <europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel> (29.06.2023); <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/> (29.06.2023).

einer CO₂-armen Wirtschaft zu ermöglichen, indem Investitionen von mindestens 100 Milliarden Euro über den Zeitraum von 2021 bis 2027 angeschoben werden, um so die Bevölkerung in den von diesem Übergang am stärksten betroffenen Regionen zu unterstützen.⁶³²

Außerdem soll der Investitionsplan durch die Anwendung der EU-Haushaltsgarantie im Rahmen des Programms „InvestEU“⁶³³ zusätzliche private Mittel mobilisieren.⁶³⁴ Der InvestEU-Verordnung zufolge haben mindestens dreißig Prozent der Investitionen aus dem InvestEU-Fonds zur Erreichung der Klimaziele beizutragen.⁶³⁵

Des Weiteren leisten Maßnahmen zur nachhaltigen Finanzierung, wie die „EU-Taxonomie-Verordnung“⁶³⁶ zur Klassifizierung grüner Investitionen, einen Beitrag zum Grünen Deal. Besagte Verordnung gibt dem Privatsektor ein einheitliches Verständnis darüber an die Hand, was unter einer nachhaltigen bzw grünen Investition zu verstehen ist, und schafft die Grundlage für ein unionsweites Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.⁶³⁷

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch die *Sustainable Finance Strategy* der KOM, welche im Juli 2021 veröffentlicht wurde. Sie gibt quasi den Fahrplan zur Erreichung des Ziels des Grünen

632 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, KOM (2020) 21 endg, 4 ff.

633 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.4.1.2.

634 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, KOM (2020) 21 endg, 4.

635 *Europäische Kommission*, Finanzen und Grüner Deal <commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019–2024/european-green-deal/finance-and-green-deal_de> (14.06.2023).

636 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, L 198/13.

637 *Europäische Kommission*, Der Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal und der Mechanismus für einen gerechten Übergang – Fragen und Antworten <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_24> (12.06.2023).

Deals, private Investitionen für den grünen Wandel zu mobilisieren, vor. *Sustainable Finance* bzw nachhaltige Finanzierung bedeutet, dass bei Investitionsentscheidungen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte berücksichtigt werden. Auf diesem Wege sollen in erster Linie private Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Projekte gefördert bzw gelenkt werden. Grundlage dafür sind die sog „ESG“-Kriterien – also Umwelt (*Environment*), Soziales (*Social*) und Aspekte der Unternehmensführung (*Governance*).⁶³⁸

Die Strategie umfasst vier Hauptbereiche, in denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, damit das Finanzsystem den Übergang der Wirtschaft zur Nachhaltigkeit in vollem Umfang unterstützen kann. Diese Maßnahmen betreffen unter anderem eine Erweiterung der EU-Taxonomie-Verordnung, eine verstärkte Implementierung von Klimarisikobewertungen, die Vermeidung von „Greenwashing“⁶³⁹ und die Erhöhung der Beteiligung von Investoren.⁶⁴⁰

6.2 Auf den ECT gestützte Investorenklagen mit weitreichenden Folgen

Die Erfüllung der eben dargestellten, ehrgeizigen Klimaverpflichtungen erfordert zügiges und konsequentes Handeln der EU und ihrer MS. Für großen Unmut sorgten deshalb einige Fälle, in denen staatliche Maßnahmen zur Emissionsreduktion in Erfüllung klimarechtlicher Verpflichtungen zu Schiedsgerichtsklagen von ausländischen Investoren in Milliardenhöhe führten. Die Streichung von Subventionen für fossile Brennstoffe, die Einführung von Kohlenstoffsteuern oder von Vorschriften für Elektrofahrzeuge, die Anhebung von

638 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, EU Sustainable Finance Strategy <[bmk.gv.at/green-finance/finanzieren/eu-strategie.html](https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzieren/eu-strategie.html)> (14.06.2023).

639 Anmerkung: Greenwashing bedeutet der Einsatz von Marketinginstrumenten, um Produkte, Tätigkeiten oder Maßnahmen eines Unternehmens als umweltfreundlich darzustellen, obwohl sie es nicht sind.

640 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, KOM (2021) 180 endg; <[bmk.gv.at/green-finance/finanzieren/eu-strategie.html](https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzieren/eu-strategie.html)> (14.06.2023).

Emissionsstandards – all dies sind Maßnahmen, die eine Änderung des rechtlichen Rahmens und des regulatorischen Umfelds für Investoren in fossile Energien bewirken und schmälern (meist) den Wert ihrer Investitionen. Die Folge können auf den ECT gestützte Investorenklagen wegen indirekter Enteignung⁶⁴¹ oder Verletzung des *fair and equitable treatment* – Standards⁶⁴² sein, wie einige Fälle aus jüngster Vergangenheit zeigen.⁶⁴³

Die Entscheidung, klimarechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, bedeutet für die MS also grundsätzlich, Investorenklagen und damit eine (teilweise immense) finanzielle Mehrbelastung in Kauf zu nehmen. Nicht nur die berühmten *Vattenfall*-Verfahren gegen Deutschland⁶⁴⁴, sondern auch andere einschlägige Fälle werfen regelmäßig die Frage auf, ob bzw. inwieweit der ECT mit umweltpolitischen Zielsetzungen und insbesondere den rechtlichen Vorgaben des Paris-Abkommens vereinbar ist.⁶⁴⁵

Da das ISDS-Verfahren *Rockhopper v. Italy* in den vergangenen Jahren wiederholt als anschauliches Beispiel für dieses zwischen Investitionsschutz und Klimaschutz bestehende Spannungsverhältnis herangezogen wurde⁶⁴⁶, soll es im Anschluss etwas eingehender beschrieben werden.

6.2.1 *Rockhopper* gegen Italien

Im Verfahren *Rockhopper v. Italy*⁶⁴⁷ wurde Italien im August 2022 von einem ICSID-Schiedsgericht auf Grundlage des ECT zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 190 Millionen Euro plus Zinsen

⁶⁴¹ Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.6.

⁶⁴² Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.3.

⁶⁴³ *Ipp*, Was nach Urgenda noch geschah: Investitionsverträge und Investor-Staat-Schiedsverfahren, ZUR 2022, 387 (389).

⁶⁴⁴ Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.2.2.

⁶⁴⁵ *Tietje*, Der Energiecharta-Vertrag im Kreuzfeuer der Kritik <verfassungsblog.de/der-energiecharta-vertrag-im-kreuzfeuer-der-kritik/> (29.06.2023).

⁶⁴⁶ *Tropper/Wagner*, *Rockhopper v. Italy* – Investitionsschutz vor Klimaschutz im Energiecharta-Vertrag? NR 2023, 74 (75).

⁶⁴⁷ *Rockhopper Italia S.p.A., Rockhopper Mediterranean Ltd, and Rockhopper Exploration Plc v. Italian Republic* (ICSID Case No. ARB/17/14).

an das britische Öl- und Gasunternehmen *Rockhopper* verurteilt.⁶⁴⁸ Grund dafür war Italiens Entscheidung, dem Investor die Erteilung einer Förderkonzession für ein Öl- und Gasfeld zu verweigern, nachdem das Land ein allgemeines Verbot der Öl- und Gasexploration und -förderung innerhalb einer 12-Seemeilen-Zone vor der Küste wieder eingeführt hatte.⁶⁴⁹

Vorgeschichte

Im Jahr 2007 entdeckte das italienische Unternehmen *Mediterranean Oil and Gas Plc* (im Folgenden: „MOG“) das Ölfeld *Ombrina Mare* vor Italiens Küste. 2008 beantragte MOG die Bewilligung zur Förderung der Ölvorkommen. Das Verfahren, das in eine Phase zunehmender Regulierung der Offshore-Energiegewinnung vor den Küsten Italiens fiel, zog sich in die Länge. Bereits seit dem Jahr 2006 bestand in Italien ein Verbot von Offshore- Öl- und Gas-Förderungen in ausgewiesenen Schutzgebieten entlang der Küste. Dieses Verbot wurde 2012 auf die gesamte 12-Seemeilen-Zone um die italienische Halbinsel ausgedehnt, allerdings galt eine explizite Ausnahme für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Bewilligungsverfahren. Im August 2014 wurde MOG vom britischen Unternehmen *Rockhopper Exploration* (im Folgenden: „*Rockhopper*“) erworben, welches das Bewilligungsverfahren fortführte. Im August 2015 wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung für *Rockhopper* mit Dekret durch das italienische Umweltschutzministerium positiv entschieden. Auf Grundlage genannter Ausnahmeregelung stellte *Rockhopper* noch im selben Monat einen Antrag auf Erteilung der Förderkonzession, die nach italienischem Recht binnen 15 Tagen hätte erteilt werden müssen. Dem britischen Investor wurde die Konzession jedoch nicht erteilt. Der italienische Gesetzgeber entschied sich im Dezember 2015 zudem, die Ausnahmeregelung für bereits anhängige Bewilligungsverfahren mit einem neuen Gesetz zu beseitigen. Dies war die Reaktion der italienischen Regierung auf immer lauter werdende Proteste seitens der Zivilgesellschaft und das kurze Zeit vorher abgeschlossene Paris-Ab-

648 *Rockhopper v Italy*, ICSID Case No. ARB/17/14, Final Award – 23 Aug 2022, Rn 286 f und 319.

649 *Ipp*, ZUR 2022, 387 (389).

kommen. Im Januar 2016 wurde der Antrag *Rockhoppers* schließlich auf Grundlage des neuen Gesetzes abgewiesen. Im April 2017 leitete *Rockhopper* ein Schiedsverfahren vor dem ICSID auf Grundlage des ECT ein. Dem italienischen Staat wurde von *Rockhopper* sowohl eine Verletzung des *fair and equitable treatment* – Standards (Art 10 ECT) als auch Enteignung (Art 13 ECT) vorgeworfen.⁶⁵⁰

Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensverlaufs

In seinem Schiedsspruch⁶⁵¹ vom 23. August 2022 befasst sich das Schiedsgericht nur mit dem Vorwurf der Enteignung. Seiner Ansicht nach stellen das vom italienischen Parlament Ende 2015 beschlossene Verbot der Erdöl- und Gasförderung in Küstennähe und die darauf basierende Abweisung des Antrags *Rockhoppers* auf Erteilung einer Förderkonzession nach dem ECT eine direkte Enteignung dar.⁶⁵² *Rockhopper* hatte zu diesem Zeitpunkt nach italienischem Recht nämlich bereits einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession erworben, da es über die dafür erforderlichen umweltrechtlichen und technischen Genehmigungen verfügte.⁶⁵³ Deshalb wurde Italien zu einer Schadenersatzzahlung in Höhe des Marktwertes des Öl- und Gasfeldes zum Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs verurteilt.

Derzeit ist ein von Italien beantragtes Aufhebungsverfahren gegen diesen Schiedsspruch gem Art 52 Abs 1 ICSID-Konvention anhängig. Diese Bestimmung sieht eine solche Aufhebung allerdings nur in bestimmten, eng umgrenzten Fällen vor. Die von Italien konkret angeführten Gründe sind zwar unbekannt, generell sind die Erfolgsaussichten allerdings als eher gering einzustufen. Entscheidungserheblich sind in einem solchen Aufhebungsverfahren nämlich keine

650 *Klinke/Bertling*, Klagewelle im Sonnenuntergang? <verfassungsblog.de/klagewelle-im-sonnenuntergang/> (29.06.2023); *Tropper/Wagner*, NR 2023, 74.

651 *Rockhopper v Italy*, ICSID Case No. ARB/17/14, Final Award – 23 Aug 2022.

652 Anmerkung: Relevant ist diese Feststellung insbesondere deshalb, da sich nur im Falle einer indirekten Enteignung die Frage nach der Abgrenzung zu einer vom Kläger entschädigungslos hinzunehmenden staatlichen Regulierung gestellt hätte (siehe Unterkapitel 2.2.1.6).

653 *Rockhopper v Italy*, ICSID Case No. ARB/17/14, Final Award – 23 Aug 2022, Rn 150.

materiellrechtlichen Fehler, sondern nur fundamentale Verstöße gegen die Integrität des Schiedsverfahrens, beispielsweise bei Korruption eines Schiedsrichters.⁶⁵⁴

6.2.2 *RWE und Uniper gegen die Niederlande*

Am 20. Dezember 2019 hat der Hohe Rat der Niederlande in seiner Entscheidung *Urgenda* in dritter und letzter Instanz den niederländischen Staat dazu verurteilt, seine Emissionen zu reduzieren und damit seinen Beitrag im globalen Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Hier geht es insbesondere auch um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen, die die Niederlande als Vertragsstaat des Paris-Abkommens übernommen hat.⁶⁵⁵ Die Niederlande reagierten 2019 unter anderem mit der Verabschiedung eines Gesetzes, das die Verwendung von Kohle zur Stromerzeugung spätestens ab Anfang 2030 untersagt. Daraufhin leiteten die deutschen Energieversorger *RWE* und *Uniper* im Februar und April 2021 ICSID-Schiedsverfahren gegen die Niederlande ein, um besagtes Gesetz zum Ausstieg aus der Kohleverstromung von 2019 anzufechten. *RWE* und *Uniper* hatten in zwei der vier niederländischen Kohlekraftwerke, deren erwartete Lebensdauer über die im Gesetz festgelegte Frist von 30 Jahren hinausgeht, investiert. Sie behaupteten, das Gesetz verstoße gegen Verpflichtungen der Niederlande aus dem ECT, da es für davon betroffene ausländische Investoren keine Entschädigung vorsehe und forderten deshalb Schadenersatz in Höhe von mehr als 2 Milliarden Euro.⁶⁵⁶

Auf die Einleitung der ICSID-Schiedsverfahren reagierten die Niederlande, indem sie im Mai 2021 beim OLG Köln Anträge auf Feststellung der Unzulässigkeit dieser Verfahren gem § 1032 Abs 2 ZPO stellten. Das OLG Köln gab den Anträgen im September 2022 statt

⁶⁵⁴ <verfassungsblog.de/klagewelle-im-sonnenuntergang/> (29.06.2023).

⁶⁵⁵ *Groß*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, 337; *Wegner*, *Urgenda* III: Die Niederlande als Modell richterlichen Klimaschutzes <verfassungsblog.de/urgenda-iii-die-niederlande-als-modell-richterlichen-klimaschutzes/> (16.06.2023).

⁶⁵⁶ *Ipp*, ZUR 2022, 387 ff.

und erklärte unter Berufung auf die *Achmea*-Rechtsprechung die in Art 26 ECT enthaltene Schiedsklausel im Falle von Streitigkeiten zwischen einem MS und dem Investor eines anderen MS für mit dem Unionsrecht unvereinbar, die Schiedsvereinbarung für nichtig und die ICSID-Schiedsklagen für unzulässig.⁶⁵⁷

Dagegen erhob *RWE* Rechtsbeschwerde beim BGH – bis zu dessen Entscheidung bleibt das zugrundeliegende ICSID-Schiedsverfahren ausgesetzt.⁶⁵⁸ Das von *Uniper* eingeleitete ICSID-Schiedsverfahren wurde komplett eingestellt. Grund dafür ist eine Abmachung zwischen der Bundesregierung und dem Unternehmen, wonach erstere *Uniper*, welches sich aufgrund der durch den Ukraine-Krieg verursachten Turbulenzen am Energiemarkt in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten befand, übernehme. Die Einstellung des Verfahrens war eine der Bedingungen der Bundesregierung für die Unternehmensübernahme.⁶⁵⁹

6.3 Die Modernisierung des ECT

Der bereits angesprochene, Ende November 2017 auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses⁶⁶⁰ der Energiecharta-Konferenz eingeleitete, Prozess hinsichtlich einer Modernisierung des ECT ist gescheitert. Dies legt zumindest der KOM-Vorschlag für einen koordinierten Rückzug der EU, ihrer MS und Euratom aus dem ECT vom 7. Juli 2023 nahe. Ziel des Reformprozesses war es, insbesondere auf Betreiben der EU, den ECT an die Ziele des Paris-Abkommens zur Realisierung der Energiewende anzupassen, sowie die darin enthalte-

657 *Wilske/Markert/Ebert*, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2022 und Ausblick auf 2023, *SchiedsVZ* 2023, 121 (136); *Kröll*, Die Entwicklung des Schiedsrechts im Jahr 2022, *NJW* 2023, 819 (821); OLG Köln 01.09.2022, 19 SchH 14/21; OLG Köln 01.09.2022, 19 SchH 15/21.

658 *ICSID*, *RWE AG and RWE Eemshaven Holding II BV v. Kingdom of the Netherlands* (ICSID Case No. ARB/21/4) – Procedural Details <icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/21/4> (29.06.2023).

659 *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2023, 121 (136).

660 *Energy Charter Secretariat*, Decision of the Energy Charter Conference – Subject: Modernisation of the Energy Charter Treaty <dev.energychartertreaty.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2017/CCDEC201723.pdf> (29.06.2023).

nen Normen zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zu modernisieren.⁶⁶¹ Speziell sollte dabei auch das staatliche Regulierungsrecht, also das Recht der ECT-Vertragsstaaten, dem öffentlichen Interesse dienende Regelungen zu erlassen, geschützt werden. Nach fünfzehn Verhandlungsrunden führte dieser Prozess am 24. Juni 2022 zu einer „grundsätzlichen Einigung“.⁶⁶² So erfolgte eine Aufnahme der Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ in den Anwendungsbereich des ECT und eine Ausdehnung des Investitionsschutzes auf Wasserstoff, Biomasse und Biogas sowie synthetische Kraftstoffe. Bestandteil dieser Einigung ist auch das von der KOM verfolgte Ziel eines Komplettausschlusses von Intra-EU-Schiedsverfahren.⁶⁶³ Des Weiteren führte der vonseiten einiger NGOs, MS und des Europäischen Parlaments ausgeübte Druck zur Verankerung eines neuen „Flexibilitätsmechanismus“. Dieser ermöglicht es den Vertragsparteien, den Investitionsschutz für bestehende und künftige Fossilbrennstoffprojekte auszuschließen. Ein solcher Ausschluss ist bei bereits bestehenden Investitionen jedoch erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Reform möglich. Als künftige bzw. „neue“ Investitionen gelten solche, die nach dem 15. August 2023 getätigt werden. Im Übrigen enthält die „grundsätzliche Einigung“ einige in den letzten Jahren vielfach diskutierte Reformansätze, die beispielsweise auch Inhalt von CETA sind. Dazu gehören etwa die Konkretisierung und Begrenzung zentraler, in Investitionsschutzabkommen typischerweise enthaltener Begriffe, wie jenem des Investors, der Investition, der Enteignung und des *fair and equitable treatment* – Standards. Expliziten Schutz genießt nun auch das staatliche Regulierungsrecht. Hinsichtlich der Streitbeilegung werden die Verfahren verbessert sowie die Transparenz erhöht

661 *Rat der Europäischen Union*, Verhandlungsrichtlinien für die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta <data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10745-2019-ADD-1/de/pdf> (29.06.2023).

662 *Energy Charter Secretariat*, Decision of the Energy Charter Conference – Subject: Public Communication explaining the main changes contained in the agreement in principle <energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2022/CCDEC202210.pdf> (29.06.2023).

663 Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, denn wie bereits ausgeführt, sind ECT-Schiedsverfahren im Intra-EU-Verhältnis bereits seit *Komstroy* unzulässig.

– der Einsatz eines multilateralen Gerichtshofs bzw MIC ist hingegen nicht Bestandteil der Einigung.⁶⁶⁴

Der wie eben beschrieben modernisierte ECT sollte eigentlich am 22. November 2022 durch die Energiecharta-Konferenz angenommen werden. Stattdessen scheiterte die geplante Annahme der Reform am Boykott mehrerer MS, die seit Oktober 2022 reihenweise ihren Austritt aus dem ECT erklärten.⁶⁶⁵

Nach Ansicht der MS gehe auch die modernisierte Version des ECT nicht weit genug und stelle dadurch nach wie vor ein Hindernis für den Klimaschutz dar. So seien weiterhin Investorenklagen gegen Maßnahmen zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen möglich, ISDS werde nicht durch einen multilateralen Investitionsgerichtshof ersetzt und die Nachwirkungsklausel bleibe bestehen.⁶⁶⁶

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt⁶⁶⁷ kam es zu keinem Abschluss des modernisierten ECT und bleibt ein solcher allem Anschein⁶⁶⁸ nach höchstwahrscheinlich auch aus.

Neben dem, vom Europäischen Parlament geforderten koordinierten Ausstieg der EU und ihrer MS aus dem ECT, wurden zwei weitere Optionen diskutiert: Ein Austritt der EU, wobei es für interessierte MS möglich bleibt, der Modernisierung zuzustimmen und im ECT zu verbleiben, sowie die Option einer Zustimmung der EU zur Modernisierung und im Anschluss daran der Austritt der EU samt aller MS.⁶⁶⁹

Grund dafür sind die Haltungen mehrerer MS, darunter Zypern, Ungarn und der Slowakei, welche es vorziehen würden, in einer modernisierten Version des ECT zu verbleiben. Laut Quellen, die mit den von der KOM geführten Diskussionen vertraut sind, hat man sich

664 Stöbener de Mora, Licht aus für den Energiechartavertrag? EuZW 2023, 297 f.

665 Wilske/Markert/Ebert, SchiedsVZ 2023, 121 (133); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 5.3.

666 Stöbener de Mora, EuZW 2023, 297.

667 Anmerkung: 10. Juli 2023.

668 <energy.ec.europa.eu/news/european-commission-proposes-coordinated-eu-withdrawal-energy-charter-treaty-2023-07-07_de> (10.07.2023).

669 Stöbener de Mora, EuZW 2023, 297 (298).

in Brüssel allerdings aus rechtlichen Gründen gegen einen teilweisen Ausstieg aus dem ECT entschieden.⁶⁷⁰

Da auch im Falle eines Austritts der EU aufgrund der Nachwirkungsklausel das Risiko, Ziel von Investorenklagen zu werden, bestehen bleibt, plant die KOM eine Inter-se-Übereinkunft bezüglich einer gemeinsamen Auslegung des ECT im Sinne des Art 31 Abs 3 lit a WVK. Darin soll die Klarstellung enthalten sein, dass der ECT samt seiner Nachwirkungsklausel in EU-internen Beziehungen keine Anwendung findet und nie Anwendung fand. Aufgrund seines rückwirkenden Charakters soll diese Übereinkunft also auch für anhängige Intra-EU-Verfahren auf Grundlage des ECT gelten.⁶⁷¹

6.4 Der ECT – „Klimakiller“ oder „Klimaretter“?

Blickt man auf die eben dargestellten Investitionsschiedsverfahren und die Beweggründe der aus dem ECT austretenden MS, so liegt der Schluss nahe, durch den Schutz von Investitionen in fossile Energien blockiere das Abkommen die Energiewende bloß und ein koordinierter Ausstieg der EU sei deshalb der Weisheit letzter Schluss.

In dieselbe Richtung gehen Forderungen vieler NGOs⁶⁷² sowie einzelne Berichte und Studienergebnisse. So wird beispielsweise befürchtet, dass die staatlichen Maßnahmen, welche zur Umsetzung des Paris-Abkommens gesetzt werden müssen, zu Investitionsschiedsverfahren mit einem Gesamtstreitwert von etwa 340 Milliarden USD

670 <reuters.com/sustainability/climate-energy/eu-proposes-energy-charter-treaty-exit-after-climate-concerns-2023-07-07/> (10.07.2023).

671 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sowie die Mitgliedstaaten über eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Auslegung des Energiechartavertrags, KOM (2022) 523 endg, 5; *Stöbener de Mora*, EuZW 2023, 297 (298).

672 *Attac*, Klimakiller Energiecharta-Vertrag stoppen <attac.at/kampagnen/klimakiller-energiecharta-vertrag> (17.06.2023); *Greenpeace*, Rückblick auf 2022 – ein Jahr voller Hoffnung <greenpeace.org/luxembourg/de/aktualitaet/16847/rueckblick-auf-2022-ein-jahr-voller-hoffnung/> (17.06.2023); *PowerShift*, Energiecharta-Vertrag stoppen – Energiewende retten! <power-shift.de/campaign/ect/> (17.06.2023).

führen könnten.⁶⁷³ Gemäß eines Berichts des *UN Intergovernmental Panel on Climate Change*, soll dies wiederum ein Hindernis für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen darstellen.⁶⁷⁴ Darin wird die bereits erwähnte⁶⁷⁵ Problematik des sog *Regulatory Chill* angesprochen. Unter Berufung auf einschlägige Beiträge zahlreicher Wissenschaftler wird darauf hingewiesen, dass ISDS, wie auch im ECT vorgesehen, von Unternehmen der fossilen Energiewirtschaft genutzt werden kann, um nationale Gesetze zu blockieren, die auf eine schrittweise Einstellung ihrer Anlagen abzielen.⁶⁷⁶ Noch weiter geht eine Studie vom *Global Development Policy Center* der *Boston University*. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass ISDS-Verfahren den globalen grünen Wandel bedrohen und fordert deshalb sogar, das Investitionsschutzabkommen entweder beendet oder Investitionen in fossile Brennstoffe vom Anwendungsbereich der Investitionsschutzabkommen ausgenommen werden.⁶⁷⁷

Bei alledem darf jedoch nicht vergessen werden, dass mit einem Rücktritt vom ECT nicht nur für Investitionen in fossile, sondern auch für solche in erneuerbare Energien der durch den ECT gewährte Schutz endet. Da, wie bereits an mehreren Stellen erwähnt, private Investitionen in enormem Umfang benötigt werden, um die Energiewende zu schaffen, sollte für Investoren, die in erneuerbare Energien investieren, ein stabiler rechtlicher Rahmen beibehalten und deren Vertrauen in die EU als Investitionsstandort gestärkt werden. Ein Austritt aus dem ECT bzw ein Ausschluss der Nachwirkungsklausel zwischen austrittswilligen MS ist hingegen mit Rechtsunsicher-

673 *The Boston University Global Development Policy Center*, Investor-State Disputes Threaten the Global Green Energy Transition <bu.edu/gdp/2022/05/05/investor-state-disputes-threaten-the-global-green-energy-transition/> (15.06.2023).

674 *IPCC*, Climate Change 2022 – Mitigation of Climate Change, 1506 <ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf> (17.06.2023); *UNCTAD*, IIA Issues Note – International Investment Agreements, The International Investment Treaty Regime and Climate Action <unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2022d6_en.pdf> (17.06.2023).

675 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.2.1.

676 1506 <ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf> (17.06.2023).

677 *Science*, Investor-state disputes threaten the global green energy transition <science.org/stoken/author-tokens/ST-467/full> (15.06.2023); *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2023, 121 (123).

heit verbunden und würde im Ergebnis nicht verhindern, dass sich weiterhin Investoren aus anderen Vertragsstaaten auf das Abkommen berufen.⁶⁷⁸ Auf diese Weise werden, anstatt der Energiewende durch das Anziehen der dafür erforderlichen finanziellen Mittel zum Durchbruch zu verhelfen, möglicherweise Investoren abgeschreckt und dazu verleitet, ihre grünen Investitionen in anderen Teilen der Welt zu tätigen, die derzeit ohnehin massiv mit diversen Anreizen locken.⁶⁷⁹

Es gilt darüber hinaus zu bedenken, dass im Falle eines Austritts aus dem ECT bestehende Investitionen aufgrund der Nachwirkungsklausel grundsätzlich für weitere zwanzig Jahre geschützt wären, unter dem modernisierten ECT allerdings nur für einen Zeitraum von zehn Jahren. Daraus folgt, dass ein Austritt erst recht mit den Klimazielen unvereinbar sein könnte.⁶⁸⁰

Ogleich der ECT der breiten Öffentlichkeit in erster Linie wegen aufsehenerregender Investorenklagen zum Atomkraft⁶⁸¹- und Kohleausstieg⁶⁸² bekannt ist, behandelte die Mehrheit an Schiedsverfahren auf Grundlage des Abkommens tatsächlich Investitionen in erneuerbare Energien.⁶⁸³ So betreffen von bisher 158 bekannten Verfahren 94 (etwa 60%) erneuerbare Energien.⁶⁸⁴ Der medial als „Klimakiller“ verrufene ECT wird demnach sogar primär von „grünen“ Investoren genutzt, um ihre Rechte gegenüber dem Gaststaat durchzusetzen und sorgt somit für ein bestimmtes Maß an Rechtssicherheit.

In Anbetracht dieser Umstände lässt sich feststellen, dass ein modernisierter, mit staatlichen Klimaverpflichtungen in Einklang gebrachter ECT also durchaus sogar das Potenzial hat, ein internationales Regelwerk zur Förderung klimafreundlicher Investitionen zu sein.

678 *Tropper/Wagner*, Riskanter Ausstieg aus Energiecharta, *Der Standard* 2022, 2.

679 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 5.2.

680 *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2023, 121 (123); *Tropper/Wagner*, *Der Standard* 2022, 2.

681 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.2.2.

682 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 6.2.2.

683 *Tropper/Wagner*, *Der Standard* 2022, 2.

684 *Energy Charter Treaty*, Statistics of ECT Cases (as of 1/5/2023) <energychartertreaty.org/fileadmin/user_upload/All_statistics_-_1_May_2023.pdf> (29.06.2023).